



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

69. Jahrgang

Ansbach, 16. Dezember 2024

Nr. 12

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025; Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter	176
Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken vom 1. September 2024 bis 31. August 2029	176
Bekanntmachung der Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und der Stadt Ansbach bei der kommunalen Verkehrsüberwachung vom 10./17. Juli 2012 (Mittelfr. Amtsblatt Nr. 16, 2012, S. 108)	177
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken; Zehnte Änderungssatzung; Beitritt der Stadt Bayreuth, der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, der Gemeinde Schwarzenbruck, des Landkreises Nürnberger Land und der Gemeinde Petershausen	177
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN; Anpassung § 14 (Finanzbedarf, Umlegung)	178
Neuerlass der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf	179
Bekanntmachung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz	184
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	185
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Nachtragshaushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2024	186
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB) für das Haushaltsjahr 2025	188
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Erlangen	189
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2025	190
Bekanntmachung Nr. 211/2024 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Altmühlsee, Teilplan Ornau, im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 566 sowie jeweils Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 565, 245, 247/1, 876/3 und 879, alle Gemarkung Ornau, für die Schaffung einer Wohnbaufläche a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	192
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	194



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025; Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. November 2024 Gz. RMF-SG10-1362-3-2

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz, § 3 Abs. 1 Bundeswahlordnung und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980, BayRS 111-3-I, wird im Regierungsbezirk Mittelfranken zum Stellvertreter der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 240 Ansbach

Herr Verwaltungsrat
Walter Weiß
Anschrift: Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-2100
Telefax: 0981 468-2119
E-Mail: wahlen@landratsamt-ansbach.de

ernannt.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 176

Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken vom 1. September 2024 bis 31. August 2029

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. November 2024 Gz. 55.1-8608-2-25-77

Folgende Personen gehören dem Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken an:

Mitglieder

Karin Eigenthaler, Scheinfeld
(Bund Naturschutz in Bayern e. V.)

Dr. Andreas von Lindeiner, Hilpoltstein
(Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V.)

Peter Königer, Wilhermsdorf
(Bayer. Bauernverband)

Eva Schmid, Ansbach
(Landschaftspflegeverband Mittelfranken e. V.)

Alfred Maderer, Langenaltheim
(Forstwirtschaftl. Vereinigung Mittelfranken e. V.,
Bayer. Waldbesitzerverband e. V.)

Rene Barth, Höchstadt
(Bayer. Jagdverband e. V.)

Norman Riede, Nürnberg
(Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen)

Thomas Winkler, Herzogenaurach
(Landesverband Bayer. Imker e. V.)

Roland Blank, Nürnberg
(Fränkischer Albverein e. V.)

Stellvertretende Mitglieder

Sebastian Haas, Feucht
(Bund Naturschutz in Bayern e. V.)

Dr. Ralf Edler, Nürnberg
(Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V.)

Ottmar Braun, Leutershausen
(Bayer. Bauernverband)

Susanne Malik, Erlangen
(Deutscher Alpenverein e. V.)

Dirk Ullmann, Thalmässing
(Wildes Bayern e. V.)

Karl Wiesinger, Dinkelsbühl
(Fischereiverband Mittelfranken e. V.)

Wolfgang Dötsch, Nürnberg
(Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg e. V.)

Katharina Stolz, Abenberg - Wassermungenau
(Bayer. Jagdverband e. V.)

Patrizia Falkenberg, Erlangen
(Deutscher Alpenverein e. V.)

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 176

Bekanntmachung der Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und der Stadt Ansbach bei der kommunalen Verkehrsüberwachung vom 10./17. Juli 2012 (Mittelfr. Amtsblatt Nr. 16, 2012, S. 108)**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. November 2024 Gz. RMF-SG12-1443-1-76**

Die Stadt Ansbach hat mit fristgerechtem Kündigungsschreiben die oben bezeichnete Zweckvereinbarung zum Jahresende 2024 gekündigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist die Zweckvereinbarung aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 04.11.2024, RMF-12-1443-1-76 gemäß Art. 14 Abs. 2 S.1 und 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 177

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken; Zehnte Änderungssatzung; Beitritt der Stadt Bayreuth, der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, der Gemeinde Schwarzenbruck, des Landkreises Nürnberger Land und der Gemeinde Petershausen**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Dezember 2024 Gz. RMF-SG12-1444-2-131**

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat in seiner Verbandsversammlung am 24.10.2024 den Beitritt der Stadt Bayreuth, der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, der Gemeinde Schwarzenbruck, des Landkreises Nürnberger Land und der Gemeinde Petershausen beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 28.11.2024 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Informationstechnik Franken vom 06.12.2016 (MFrABI S.168),
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.08.2024 (MFrABI S. 153)**

Vom 24. Oktober 2024

Der Zweckverband Informationstechnik Franken erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555, ber. 1995, Seite 98), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 (1)
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstadt (ZVA ER-ERH), der Markt Igensdorf, der Schulverband Igensdorf (Grundschule), die Stadt Altdorf, der Markt Weisendorf, der Markt Neunkirchen am Brand, die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, der Markt Pretzfeld, die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, der Markt Egloffstein, die Stadt Vohburg, der Schulverband Mittelschule Altdorf, die Verwaltungsgemeinschaft Pförring, die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, die Gemeinde Heroldsbach, die Stadt Höchstadt an der Aisch, der Markt Gößweinstein, die Gemeinde Rohrbach, der Markt Altmannstein, der Markt Wolnzach, die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, die Verwaltungsgemeinschaft Gosberg, die Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt, der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum, die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, die Gemeinde Hallerndorf, die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, der Markt Lichtenau, die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe, die Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld, der Schulverband Mittelschule Neunkirchen am Brand, der Markt Cadolzburg, die Stadt Ingolstadt, die Stadt Schweinfurt, der Schulzweckverband Cadolz-

burg, die Stadt Bayreuth, die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, die Gemeinde Schwarzenbruck, der Landkreis Nürnberger Land und die Gemeinde Petershausen.“

Art. 2

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Fürth, 29. November 2024

Zweckverband Informationstechnik Franken
gez. Martin Walz
Martin Walz
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 177

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN; Anpassung § 14 (Finanzbedarf, Umlegung)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Dezember 2024 Gz. RMF-SG12-1444-2-139

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg hat in ihrer 102. Verbandsversammlung am 28.11.2024 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 8. Januar 1996 (Regierungsamtsblatt S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2023 (Mittelfr. Amtsblatt S. 121)

Vom 28. November 2024

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, ber. S. 586), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den verbundbedingten Verlusten der Verkehrsunternehmen werden entsprechend den Verbundtariferweiterungsverträgen bzw. den die Verbundraumerweiterung betreffenden Allgemeinen Vorschriften auf die jeweiligen Verbandsmitglieder umgelegt.

2. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den durch die Umsetzung der aufgrund entsprechender Beschlüsse im Grundvertragsausschuss nach dem 01.01.2025 durchgeführten Innovationsprojekte entstehenden Aufwendungen werden auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Einwohner im Verbundraum umgelegt. Dabei gilt § 7 Abs. 2 Satz 2.

3. Die Anlage zu § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 102. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 28. November 2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Nürnberg, 28. November 2024

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
gez.
Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 178

Neuerlass der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Dezember 2024 Gz. RMF-12-1444-2-107**

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat in der Sitzung der Verbandsversammlung am 30.04.2024 den Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt hat in der Sitzung des Kreistages am 26.04.2024 und die Stadt Erlangen in der Sitzung des Stadtrates am 21.03.2024 diesem Neuerlass zugestimmt.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 28.10.2024, RMF-12-1444-2-107, gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 20 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) geändert worden ist, einen Zweckverband mit folgender

V e r b a n d s s a t z u n g :**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen.
- (2) Andere Schulträger können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken.

**§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende Anlagen im Kreis- und Schulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf, die sowohl dem vom Landkreis Erlangen-Höchstadt getragenen Emil-von-Behring-Gymnasium als auch der von der Stadt Erlangen getragenen Ernst-Penzoldt-Mittelschule dienen (Gemeinschaftsanlagen), zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfalle zu erweitern und zu erneuern und den hierfür erforderlichen Grund zu erwerben:
 1. Zentrale Einrichtungen des Schulzentrums, bestehend aus
 - 1.1 Mensa
 - 1.2 Küche
 - 1.3 Bibliothek
 2. Sportgebäude, bestehend aus
 - 2.1 Dreifachsporthalle
 - 2.2 Schwimmhalle
 3. Freisportanlagen, bestehend aus
 - 3.1 Laufbahn
 - 3.2 Allwetterplatz (Kleinspielfeld für Basketball)
 - 3.3 Allwetterplatz
 - 3.4 Beachvolleyballfeld
 4. Hausmeistergebäude
 5. Parkplätze, Grünanlagen und Freizeitgelände im Schulzentrum.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die oder der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt und sechs weitere vom Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu bestellende Mitglieder;
 - b) die jeweilige Oberbürgermeisterin oder der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und zwei weitere vom Stadtrat der Stadt Erlangen zu bestellende Mitglieder.
- (3) Für jede Verbandsrätin oder für jeden Verbandsrat bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils eine Stellvertretung für den Verhinderungsfall des bestellten Mitglieds, die nicht selbst der Verbandsversammlung angehören darf.

Die Verbandsrätinnen und die Verbandsräte sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsrätinnen oder Verbandsräte sein.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende und die weiteren Verbandsrätinnen oder Verbandsräte haben je eine Stimme.

§ 7**Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Ihm gehören zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt und ein Mitglied des Stadtrates der Stadt Erlangen an.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.

§ 8**Zuständigkeit und Abstimmungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € mit sich bringen,
 3. für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, in Höhe von mehr als 20.000,00 €.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten - unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, im Übrigen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 9**Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung geheim aus ihrer Mitte gewählt. Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung können nur die gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende sowie die Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertretung weiter aus.

§ 10**Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung aufgrund der Vorschriften des KommZG zuständig ist. Sie oder er ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, berechtigt, soweit nicht die Verbandsversammlung hierfür zuständig ist.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende wird bei Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 11**Geschäftsordnung**

Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Zweckverband, in der folgende Inhalte geregelt werden:

- Verbandsversammlung
- Verbandsrätinnen und Verbandsräte
- Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender

- Übertragung von Befugnissen
- Geschäftsstelle
- Geschäftsleitung
- Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung
- Sitzungsverlauf
- Beratung der Sitzungsgegenstände
- Wahlen
- Sitzungsniederschrift
- Verteilen der Geschäftsordnung

§ 12 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13 Der Haushalt des Verbandes

- (1) Für die Verbandswirtschaft gilt die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik), soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft nach dem KommZG i. V. m. der Art. 61 ff. Gemeindeordnung.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt mit 70 v. H. und auf die Stadt Erlangen mit 30 v. H. umgelegt.
- (2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen, wobei zwischen dem Finanzbedarf für Investitionskosten und Betriebskosten zu unterscheiden ist.
- (3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
- (4) Über die Fälligkeit der Umlagebeträge für Investitionskosten beschließt die Verbandsversammlung. Die Umlagebeträge für Betriebskosten werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Tag jedes Kalendervierteljahres fällig.
- (5) Ist die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche gleiche Teilbeträge bis zur Höhe der im 4. Quartal des abgelaufenen Rechnungsjahres erhobenen Umlagebeiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (6) Soweit die Verbandsversammlung keinen Beschluss über die Fälligkeit der Investitionkostenumlage getroffen hat, regelt der Umlagebescheid die Fälligkeit.

§ 15 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes können aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung von einem Verbandsmitglied geführt werden.
- (2) Soweit die Kassenverwaltung nicht an ein anderes Verbandsmitglied übertragen wurde, werden die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter durch die Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.

§ 16 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und so- dann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rech- nungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung alsbald, je- doch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahres- rechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Die Feststellung der Jahres- rechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sind getrennt zu beschließen.
- (4) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfran- ken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglie- der vorzunehmen.

§ 18 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von den Regelungen der Geschäftsordnung kann die Verbandsversammlung auch von der Auf- sichtsbehörde einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung recht- lich oder tatsächlich verhindert sind.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern bzw. der Verbandsmitglieder untereinander, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen- zahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt der oder dem Ver- bandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird im Verhältnis des in § 14 Abs. 1 angegebenen Umlageschlüssels aufgeteilt.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verbandssatzung vom 01.01.1974, in der Fassung vom 24.07.2020, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Erlangen, 18. November 2024

Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis-
und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf
gez.

Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

**Bekanntmachung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. Dezember 2024 Gz. 55.1-4504-1-3-8

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14 WRRL). Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Bayern betreffenden Flussgebiete zu informieren und anzuhören. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans sowie die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung werden je Flussgebiet zusammengestellt. Diese Dokumente dienen der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bzw. interessierten Stellen. Im Regierungsbezirk Mittelfranken sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebietseinheiten Rhein und Donau einschlägig.

Sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente werden im Internet unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/aktuelle_anhoerungen/index.htm
bzw. (www.wrrl.bayern.de > „Aktuelle Anhörungen“)

Die von den Flussgebietsgemeinschaften erstellten Anhörungsdokumente liegen außerdem vom **22. Dezember 2024 bis zum 22. Juni 2025** bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten per E-Mail, schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden.

Bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach können die Dokumente zu folgenden Geschäftszeiten an der Pforte eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Die E-Mail-Adresse für Stellungnahmen lautet wasserwirtschaft@reg-mfr.bayern.de.

Alle Stellungnahmen werden unabhängig vom Abgabeort zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme an mehrere Regierungen bzw. zusätzlich an die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. Anhörungsstellen anderer Länder zu senden.

Die Anhörung verfolgt das Ziel, Anregungen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass nur Stellungnahmen berücksichtigt werden können, die unmittelbar auf das Anhörungsthema (siehe oben) Bezug nehmen.

Nach Auswertung der bis 22.06.2025 eingegangenen Stellungnahmen werden die entsprechenden Dokumente ggf. überarbeitet und die Ergebnisse der Anhörung bei der Aktualisierung des jeweiligen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt. Alle Ergebnisse dieser Anhörung werden zusammenfassend dokumentiert und veröffentlicht.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO
Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Dezember 2024 Gz. 34-4116-3-75-8

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Bescheid vom 21.11.2024 (Gz. 34-4116-3-75-8) die bauaufsichtliche Zustimmung gemäß Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für nachfolgendes Vorhaben erteilt.

Vorhaben:

Institut für Fischerei Höchststadt a. d. Aisch;
Errichtung einer Lagerhalle mit Garage auf dem Gelände des Instituts für Fischerei 91315 HöchststadtAisch, Greindorfer Weg 8

Grundstück:

Flurstücke 2281/3 und 2281/7 Gemarkung Höchststadt/Aisch, Höchststadt a. d. Aisch

Antragsteller:

Staatliches Bauamt Erlangen-Nürnberg, Bucher Straße 30, 90408 Nürnberg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt.

Die Akten des Zustimmungsverfahrens können bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Raum F 104 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Dies ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0981 53-1660 möglich.

Außerdem können die Planunterlagen während der allgemeinen Dienststunden beim Staatlichen Bauamt Erlangen-Nürnberg, Bucher Straße 30, 90408 Nürnberg eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter poststelle@stbaer.bayern.de oder unter Tel.-Nr. 09131 3507 227 ist erforderlich.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2024

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 60 Abs. 1 i. V. m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	48.382.700 €	0 €	1.075.571.400 €	1.123.954.100 €
die Ausgaben	48.382.700 €	0 €	1.075.571.400 €	1.123.954.100 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	37.466.300 €	0 €	37.370.100 €	74.836.400 €
die Ausgaben	37.466.300 €	0 €	37.370.100 €	74.836.400 €

verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird von 2.775.700 Euro um 27.652.700 Euro erhöht und damit auf 30.428.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben:

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2024 bleiben unverändert.

Ansbach, 16. Dezember 2024

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit E-Mail vom 07.11.2024 die Nachtragshaushaltssatzung 2024 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Nachtragshaushalt 2024 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 25.11.2024, Az. B4-1517-18-22 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Nachtragshaushaltssatzung 2024 wurde soweit erforderlich genehmigt.

III.

Gem. Art. 60 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 57 Abs. 3 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt gem. Art. 60 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 16. Dezember 2024 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ansbach, 16. Dezember 2024

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 186

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 Gemeindeordnung und den §§ 16 ff. der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach“ erlässt dieser folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2025:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| 1. im Erfolgsplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge | 3.899.104 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen | 4.267.308 Euro |
| und einem Saldo von | - 368.204 Euro |
| 2. im Vermögensplan mit | |
| Ausgaben - Mittelverwendung | 11.854.204 Euro |
| Deckungsmittel - Mittelherkunft | 3.901.452 Euro |
| und einem Saldo | - 7.952.752 Euro |
| 3. im Investitionsplan mit | 11.456.000 Euro |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 52.328.000 Euro festgesetzt.

§ 4

1. Zur Finanzierung eines ausgeglichenen Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Erfolgsplan) in Höhe von 1.704.296 Euro festgesetzt. Die Umlage beträgt für

die Stadt Nürnberg	355.516 Euro
die Stadt Erlangen	1.069.275 Euro
die Stadt Herzogenaurach	279.505 Euro

2. Zur Finanzierung von Investitionen wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Investitionsplan) in Höhe von 3.836.452 Euro festgesetzt. Die Umlage beträgt für

die Stadt Nürnberg	800.284 Euro
die Stadt Erlangen	2.406.990 Euro
die Stadt Herzogenaurach	629.178 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erlangen, 5. November 2024

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 5. November 2024

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
gez.
Dr. Florian Junk
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

MFrABI S. 188

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Erlangen

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2023 nachstehenden Bestätigungsvermerk (komprimierte Fassung) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB), Erlangen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Erlangen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 29. Juli 2024

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 16.10.2024 folgenden einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2023 wird festgestellt.“

Die Verbandsversammlung hat am 16.10.2024 folgenden einstimmigen Beschluss zur Behandlung des Jahresgewinns gefasst:

„Der Jahresgewinn 2023 i. H. v. 368.204,20 € wird mit einem Teilbetrag von 174.842,39 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Restbetrag i. H. v. 193.361,81 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 liegen in der Zeit vom

13.01. bis einschließlich 21.01.2025

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Nürnberger Straße 69, 91502 Erlangen, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

MFrABI S. 189

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2025

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	75.400.107 Euro
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	3.121.627 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Das Umlagesoll (nach Anlagen 1a, 1c und 2 der Haushaltssatzung) wird festgesetzt

1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative der Verbandssatzung (Umlage 1) auf	144.000,00 Euro;
2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative der Verbandssatzung (Umlage 2) auf	3.208.100,00 Euro;
3. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung (Umlage 5) auf	1.694.632,00 Euro;
4. nach § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung (Umlage 6) auf	2.010.000,00 Euro;
5. nach § 14 Abs. 5 der Verbandssatzung (Umlage 7) auf	20.635.174,00 Euro.

- (2) Die Abrechnung mit Nachweis der Zuschusszahlungen 2023 des ZVGN durch die VGN GmbH in Höhe des Gesamterstattungsbetrages von (gerundet) **1.627.537,00 Euro** wird nach Anlagen 1b, 1d und 1e zur Haushaltssatzung in Anrechnung gebracht und dabei wie folgt aufgeteilt:

- zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2) abzüglich (gerundet)	155.172,00 Euro
- zu Abs. 1 Nr. 3 (Umlage 5) zuzüglich (gerundet)	54.900,00 Euro
- zu Abs. 1 Nr. 4 (Umlage 6) abzüglich (gerundet)	2.867.780,00 Euro
- zu Abs. 1 Nr. 5 (Umlage 7) zuzüglich (gerundet)	1.340.515,00 Euro.

Sie wird als Rücklagenentnahme in den Haushalt eingebracht.

- (3) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

1. Rate	am 10.03.2025	in Höhe von	6.516.092,25 Euro,
2. Rate	am 10.06.2025	in Höhe von	6.516.092,25 Euro,
3. Rate	am 10.09.2025	in Höhe von	6.516.092,25 Euro,
4. Rate	am 10.12.2025	in Höhe von	6.516.092,25 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Nürnberg, 4. Dezember 2024

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 4. Dezember 2024

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
gez.
Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 211/2024**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Altmühlsee, Teilplan Ornbau, im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 566 sowie jeweils Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 565, 245, 247/1, 876/3 und 879, alle Gemarkung Ornbau, für die Schaffung einer Wohnbaufläche

- a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a) Der Zweckverband Altmühlsee hat in der Sitzung vom 05.12.2024 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Altmühlsee, Teilplan Ornbau, im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 566 sowie jeweils Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 565, 245, 247/1, 876/3 und 879, alle Gemarkung Ornbau, für die Schaffung einer Wohnbaufläche beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Beil Baugesellschaft mbH, 91564 Neuendettelsau beauftragt.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht dabei im Wesentlichen dem Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungs- und Grünordnungsplans "Am Kappelweiher" der Stadt Ornbau.

Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich des zukünftigen Bebauungsplans eine „Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)“ und eine „Flächen für die Landwirtschaft“ vorsieht und somit die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in eine „Wohnbaufläche“ und Grünfläche geändert.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Kappelweiher“ im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

Die Lage des Änderungsbereichs ist dem Planauszug zu entnehmen.



b) Der Zweckverband Altmühlsee hat in der Sitzung vom 05.12.2024 dem Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt und beschlossen, diese Unterlagen öffentlich gemäß §3 Abs.1 BauGB auszuliegen.

Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.10.2024 samt Begründung sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind hierzu in der Zeit von

Montag, 23.12.2024 bis einschließlich Freitag, 31.01.2025

online einsehbar unter www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren.html oder www.ornbau.de/aktuelles-2/auslegung-bauleitplanung.html.

Die Unterlagen liegen des Weiteren beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Stadt Ornbau, Altstadt 7, 91737 Ornbau während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z. B. per E-Mail an info@altmuehlsee.de oder rathaus@ornbau.de), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. per Brief) oder zur Niederschrift beim Zweckverband Altmühlsee oder bei der Stadt Ornbau vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn der Zweckverband/die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Gunzenhausen, 16. Dezember 2024

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 192

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

193. Aktualisierung, Stand: Juli 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

194. Aktualisierung, Stand: August 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

108. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Oktober 2024, 446,25 €, Art.-Nr. 66197108, JURION Onlineausgabe, 148,75 €, Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R. †

113. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2024,

391,05 €, Art.-Nr. 66349113, Onlineausgabe, 130,35 €, Art.-Nr. 08251316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, fortgeführt von Dr. Michael Pießkalla LL.M.Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

107. Aktualisierungslieferung inkl. 1 x Set TK 2-tlg., Oktober 2024, 215,05 €, Art.-Nr. 66355107, JURION Onlineausgabe, 71,69 €, Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

136. Aktualisierung, Stand September 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

137. Aktualisierung, Stand Dezember 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe

70. Aktualisierung, Stand Juli 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik
49. Aktualisierungslieferung inkl. WK Online Codekarte, Rechtsstand 1. Oktober 2024, 343,65 €
Art.-Nr. 66208049
JURION Onlineausgabe, 114,55 €
Art.-Nr. 08251667
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Geiger/Strunz

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen
Kommentar
61. Aktualisierung, Stand: August 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar
142. Aktualisierung, Stand: September 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar
143. Aktualisierung, Stand: November 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen
113. Aktualisierung, November 2024, 99,00 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
147. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. November 2024, 521,25 €, Art.-Nr. 66211147, Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08251313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht
Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberlandesanwalt, Landesadvokatschaft Bayern
158. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand: 20. September 2024, 474,24 €, Art.-Nr. 66136158, JURION Onlineausgabe, 158,08 €, Art.-Nr. 08250205
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)**

Kommentare
von Dr. Udo Dirnacher und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth
37. Nachlieferung, November 2024, 284 Seiten, 39,90 €, Gesamtwerk: 3.024 Seiten, 189 €
KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung
180. Aktualisierung, Stand September 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
Textsammlung

103. Aktualisierung, Stand September 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/von Bernstorff/Pfäuser

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar

59. Aktualisierung, Stand Oktober 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

153. Aktualisierung, Stand: August 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchststrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler,
Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

109. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. November 2024, 446,25 €, Art.-Nr. 66197109, JURION Onlineausgabe, 148,75 €, Art.-Nr. 08251670
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

281. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand November 2024, 151,59 €, Art.-Nr. 66190281, Onlineausgabe, 50,53 €, Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Verwaltungsbetriebswirt, Landratsamt Dingolfing-Landau 77. Aktualisierungslieferung, November 2024, 146,92 €, Art.-Nr. 66284077, Onlineausgabe, 48,98 €, Art.-Nr. 08254196
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hesse

Erschließungsbeitrag

43. Aktualisierung, Stand September 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

177. Aktualisierung, Stand: Oktober 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

173. Aktualisierung, Stand September 2024,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 194